

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemeinde Appen, 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –	
Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 13.07.2017	
Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein , Niederlassung Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 19.07.2017	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 19.07.2017	
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 21.07.2017	
Ericsson Services GmbH , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 25.07.2017	
IHK zu Kiel , Postfach 549, 25305 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.07.2017	
azv Südholstein , Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 26.07.2017	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 26.07.2017	
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 28.07.2017	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Vodafone Kabel Deutschland GmbH , Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 04.08.2017	
Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 31.07.2017	
Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Gesundheitlicher Umweltschutz , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 31.07.2017	
Nachbarkommunen	
Stadt Pinneberg , Fachdienst, Stadt- und Landschaftsplanung, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, Stellungnahme vom 17. und 18.07.2017	
Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau , Postfach 1262, 25453 Rellingen, Stellungnahme vom 27.07.2017	
Gemeinde Moorrege über Amt Geest und Marsch Südholstein , Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 03.08.2017	
Gemeinde Holm über Amt Geest und Marsch Südholstein , Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 03.08.2017	
Gemeinde Heist über Amt Geest und Marsch Südholstein , Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 03.08.2017	
Stadt Wedel , Postfach 260, 22871 Wedel, Stellungnahme vom 20.07.2017	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg, Ochsenzoller Straße 147, 22848 Norderstedt, Stellungnahme vom 03.08.2017</p> <p>wir meinen, dass der ÖPNV-Erschließung bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe eine essentielle Bedeutung zukommt und bei der Aufstellung von B-Plänen u.ä. berücksichtigt werden muss, da öffentliche Mobilität eine für weite Teile der Bevölkerung notwendige und zudem umweltfreundliche Voraussetzung für eine gut funktionierende und abgestimmte Flächennutzung ist.</p> <p>Eine frühzeitige Berücksichtigung der ÖPNV-Belange soll überdies dazu dienen, ÖPNVerschließungsbedürftige Planungen außerhalb durch den ÖPNV erschlossener Bereiche nach Möglichkeit zu vermeiden und problematischen Effekten wie z.B. Folgekosten präventiv zu begegnen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die im Gegensatz zu zahlreichen anderen Aspekten fehlende ÖPNV-Erschließung zur allgemeinen Sensibilisierung und der Vollständigkeit halber durch den Hinweis auf die attraktive ÖPNV-Versorgung Appen-Etz' durch die Buslinie 594 an geeigneter Stelle zu ergänzen.</p> <p>Überdies verzichten wir zukünftig gerne auf die Zusendung papierener Unterlagen, bitte beteiligen Sie uns zeitgemäß digital.</p>	<p>Die Hinweise zur ÖPNV-Anbindung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Aufnahme in die Begründung erfolgt nicht, da eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mehrere Jahre Bestand hat und lange Zeit unverändert rechtsgültig bleibt. Buslinien, ÖPNV-Verbindungen und Haltestellen können sich Laufe der Zeit ändern. Der entsprechende Hinweis hätte bei einer Änderung der ÖPNV-Anbindungen keine Relevanz mehr.</p> <p>Eine Aufnahme dieses Hinweises wäre generell problemlos. Dennoch ist es ein planerisches Gebot, Bauleitplanungen nicht mit Hinweisen zu überfrachten. Dies wäre zweifellos der Fall, wenn jeder Hinweis von vielen unterschiedlichen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aufgenommen werden</p>

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

	<p>würde.</p> <p>Auf die Aufnahme dieses Hinweises wird daher weiterhin verzichtet.</p> <p>Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 31.07.2017</p> <p>Die 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen, östlich der Straße Rollbarg und südlich der Hausnummer 29/31, ist in der Verfahrensbeteiligung der TöB 4-2.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde hatte der Gemeinde empfohlen eine historische Recherche bezüglich des Rollbarges, zum Ausschluss von Auskiesungen mit anschließender Verfüllung (Altablagerungen) vor 1968, durchzuführen.</p> <p>Es wurde eine Zeitzeugenbefragung vorgenommen. Der in der Begründung im Abschnitt 6. Altlasten enthaltenen Darstellung kann nicht entnommen werden, ob dieser Zeitraum durch den „langjährigen Eigentümer“ abgedeckt ist.</p> <p>Der Begründungstext ist um eine konkrete Antwort auf die Fragestellung zu ergänzen.</p> <p>Redaktionell: In der Abwägung auf Seite 6 ist der Hinweis auf das Kapitel 7 falsch. Altlasten werden im Kapitel 6 behandelt, s.o.</p> <p>Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Auf Nachfrage konnte bestätigt werden, dass das Grundstück bereits vor dem Jahr 1968 im Eigentum der Familie des Zeitzeugen war.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfes für den Satzungsbeschluss entfällt das Kapitel 1.3 Verfahren.</p> <p>Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.</p>

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Wasserbehörde – Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 31.07.2017</p> <p>Die im Scopingverfahren mitgeteilten Hinweise zu vorhandenen Brunnen und Grundwassermessstellen wurden z.T. berücksichtigt.</p> <p>Bislang wurden jedoch keine Untergrunduntersuchungen durchgeführt, die den Nachweis der Realisierbarkeit einer Niederschlagswasserversickerung erbringen. Beispielhaft zeigt der Untergrundaufbau an der Grundwassermessstelle W08 111, dass in diesem Bereich selbst eine Muldenversickerung evtl. nicht durchführbar ist. Solange die genauen Untergrund- und Grundwasserverhältnissen nicht erkundet wurden kann die sichere Niederschlagswasserentsorgung nicht bestätigt und die Erteilung der ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Ansprechpartner: Herr Klümman, Tel.: 04121 4502 2283</p>	<p>Es handelt sich um bei dem Verfahren um die 1. Änderung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, nicht um einen Bebauungsplan. Für eine zukünftige Bebauung müssen im Rahmen des § 34 BauGB entsprechende Antragsunterlagen mit Entwässerungsantrag eingereicht werden.</p> <p>Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 31.07.2017</p> <p>Die Stellungnahme der UNB wird aufrechterhalten, da im Hinblick auf das gesamte Gemeindegebiet neue Bauflächen vorhanden bzw. kurzfristig verfügbar sind. Auskunft erteilt: Herr Hoffmann Tel. 04121/4502 2267</p> <p>Stellungnahme vom 18.04.2017</p> <p>Aus Sicht der UNB ist nicht nachvollziehbar, warum eine landwirtschaftliche Fläche am Ortsrand im Außenbereich überplant wird, obwohl innerhalb der Ortslage noch Freiflächen verfügbar sind. Daher bestehen erhebliche Bedenken.</p>	<p>Es handelt sich bei dem Ortsteil Etz um eine eigenständige Bebauung mit siedlungsgeschichtlicher Bedeutung. Eine Betrachtung der innerörtlichen Baulandpotenziale erfolgte daher nur für den Ortsteil Etz und nicht für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Appen. Die Gemeinde Appen hat die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.</p> <p>Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die</p>

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

	<p>Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann.</p> <p>Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.</p>
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, Stellungnahme vom 07.08.2017</p> <p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das durchgeführt.</p> <p>Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird dem Grundeigentümer weitergeleitet. Im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Baumaßnahmen sind Sondier- und Räummaßnahmen frühzeitig zu veranlassen.</p> <p>Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.</p>
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Technischer Umweltschutz, Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 10.08.2017</p> <p>Gemäß dem LLUR-Schreiben zur frühzeitigen Behördenbeteiligung hat die Gemeinde die südlich des Plangebiets ausgeübte Nutzung ermittelt. Danach handelt es sich um eine Pferdekoppel.</p> <p>Sofern diese nur zum Auslauf und Beweidung durch Pferde genutzt wird,</p>	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>ist dieses aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unkritisch. Die Nutzung als Reitplatz führt aufgrund Ihrer Staubentwicklung wiederkehrend zu Nachbarschaftsbeschwerden, wenn diese unmittelbar angrenzend zu einer Wohnbebauung liegt. Derzeit grenzt eine Grünfläche an den Platz. Staubimmissionen wären daher zurzeit unerheblich. Von einer unmittelbar angrenzenden Ausweisung einer Wohnbebauung an einen Reitplatz wird daher abgeraten, da im Beschwerdefall Betriebseinschränkungen für den Reitplatz zu befürchten sind. Aus diesem Grund wäre zur Vermeidung unvorhergesehener Staubemissionen ein die Wohnbebauung schützender Knick-, Grünstreifen zur Staubminderung vorzusehen, um die langfristige Verträglichkeit dieser beiden Nutzungen sicherzustellen.</p> <p>Als Breite sollte dann mindestens fünf Meter vorgesehen werden. Diesen Aspekt – auch einer möglichen Nutzung – möge die Gemeinde bei ihrer Abwägung berücksichtigen.</p>	<p>Es handelt sich bei der Fläche um eine Pferdekoppel und nicht um einen Reitplatz.</p> <p>Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Naturschutzverbände</p>	
<p>BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 22.07.2017</p> <p>Begründung 12.6 Schutzgut Landschaft Um den Übergang von der freien Landschaft zur Bebauung nicht zu beeinträchtigen, sollte eine max. Firsthöhe festgelegt werden.</p> <p>17. Geplante Maßnahmen und Ausgleich Schutzgut Boden Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.</p>	<p>Es handelt sich um bei dem Verfahren um die 1. Änderung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Eine zukünftige Bebauung muss sich gemäß § 34 BauGB an der bestehenden Bebauung in der näheren Umgebung orientieren. Die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Hinblick auf die planerische Zurückhaltung im Rahmen der Bauleitplanung verzichtet die Gemeinde auf die Nennung sämtlicher allgemein</p>

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden. <input type="checkbox"/> Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. <input type="checkbox"/> Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. <input type="checkbox"/> Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls</p>	<p>gültiger gesetzlicher und fachtechnischer Regelungen. Die Hinweise werden daher nicht mit in die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgenommen. Die Stellungnahme wird der Gemeinde zur Weiterleitung an die Planbegünstigten übersendet.</p> <p>Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
Nachbarkommunen	
Landesplanungsanzeige	

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Appen:

Wedel, den 18. August 2017

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de